

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

- nur per E-Mail -

Nachrichtlich:

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Ref. 31

- nur per E-Mail -

Technische Prüfstelle des DEKRA e. V.
Senftenberger Str. 30

01998 Klettwitz

- nur per E-Mail -

Landesverband sächsischer Fahrlehrer e. V.
Bernhardstr. 35

01187 Dresden

- nur per E-Mail -

Umgang mit Fristen auf Grund andauernder Corona-Pandemie

Die sächsische Corona-Schutzverordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2020 untersagt in § 4 seit dem 14. Dezember 2020 den Fahrschulbetrieb und den Betrieb von Aus- und Fortbildungseinrichtungen, mit Ausnahme von Schulungen zur Pandemiebekämpfung oder zur Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung. Erlaubt sind lediglich zugelassene Onlineangebote.

Die Beanspruchung des Gesundheitswesens durch die Corona-Pandemie erschwert es, Termine für ärztliche Untersuchungen zu erhalten.

Die folgenden Bestimmungen tragen dieser besonderen Ausnahmesituation Rechnung. Die mit den Fristverlängerungen möglicherweise verbundenen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit erscheinen angesichts einer Fristverlängerung um ein halbes Jahr und in Abwägung mit dem Interesse insbesondere an der Weiterführung des Berufskraftverkehrs vertretbar.

Ihr Ansprechpartner
Dr. Georg Freytag

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85203
Telefax: +49 351 564-85080

georg.freytag@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52-4012/1/41-2020/74607

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
21. Dezember 2020



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

1. Verlängerung der Fahrerlaubnisse der C- und D-Klassen

Auf die Vorlage der Bescheinigungen der ärztlichen Untersuchungen nach den Anlagen 5 und 6 Fahrerlaubnis-Verordnung für die Verlängerung von Fahrerlaubnissen der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E kann im Wege einer Ausnahme nach § 74 Abs. 1 FeV verzichtet werden. Die Fahrerlaubnis wird in diesem Fall nur bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 verlängert. Eine Verlängerung ohne die Vorlage der Bescheinigungen kommt dann nicht in Betracht, wenn der Fahrerlaubnisbehörde konkrete Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers begründen. Entsprechend ist hinsichtlich der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu verfahren.

Auf vor dem 14. Dezember 2020 abgelaufene Fahrerlaubnisse findet diese Ausnahme keine Anwendung.

2. Eintragung der Schlüsselzahl 95

Es bestehen keine Bedenken, den Führerschein von Berufskraftfahrern zunächst ohne Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung mit Eintragung der Schlüsselzahl 95 für zunächst bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 auszufertigen. Die Weiterbildungsbescheinigung muss spätestens am 30. Juni 2021 vorgelegt werden. Die Verlängerung des Führerscheins ohne Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung darf nicht zu einer Überschreitung des fünfjährigen Zeitraumes insgesamt führen und ist daher auf eine spätere Verlängerung anzurechnen.

Auf vor dem 14. Dezember 2020 abgelaufene Weiterbildungsfristen findet diese Ausnahme keine Anwendung.

3. Verlängerung der Verfallsfristen für Ausbildung und Prüfung

Am 14.12.2020 noch laufende Verfallsfristen und ab dem 14. Dezember 2020 neu beginnende Verfallsfristen für die Fahrschulausbildung und Prüfaufträge verlängern sich im Wege einer Ausnahme nach § 74 Abs. 1 FeV jeweils um ein halbes Jahr wie folgt:

- die Frist des § 16 Abs. 3 Satz 7 FeV von zwei Jahren auf zweieinhalb Jahre,
- die Frist des § 17 Abs. 5 Satz 6 FeV von zwei Jahren auf zweieinhalb Jahre,
- die Frist des § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV von zwölf Monaten auf 18 Monate,
- die Fristen des § 22 Abs. 5 FeV von zwölf Monaten auf 18 Monate

Diese Verlängerung entfällt für Verfallsfristen

- die neu beginnen, nachdem Fahrschulbetrieb und Prüfungsbetrieb wieder zugelassen worden sind,
- die bereits auf Grund des Schreibens des SMWA vom 19. März 2020 (61-4012/1/41-2020/16284) um ein halbes Jahr verlängert worden sind,
- die bereits vom dem 14. Dezember 2020 abgelaufen waren.

4. Fortbildungsfristen

Bei der Ahndung von Verstößen gegen die nachfolgend genannten Fort- bzw. Weiterbildungspflichten soll in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern das Opportunitätsprinzip angewandt werden.

Bei Verstößen gegen die Fort- bzw. Weiterbildungspflicht aufgrund der Corona-Situation soll auf eine Ahndung verzichtet werden. Es besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung, die vorgeschriebene Fort- bzw. Weiterbildung zeitnah bis spätestens 30. Juni 2021 nachzuholen.

Dazu gehören die Fort- bzw. Weiterbildungspflichten folgender Personen:

- Ausbilder nach § 8 BKrFQV,
- Fahrlehrer nach § 53 Abs. 1 FahrlG,
- Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar bzw. Verkehrspädagogik nach § 53 Abs. 2 FahrlG,
- Ausbildungsfahrlehrer nach § 53 Abs. 3 FahrlG.
- Psychologen der Fahreignungsseminare nach § 4a StVG,
- Gutachter der Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66 FeV i.V.m. Anlage 14 zur FeV,
- mit der Schulung in Erster Hilfe befasste Personen nach dem Anerkennungsbescheid i.V.m. § 68 Abs. 2 Satz 3 FeV,
- Kursleiter der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV i.V.m. Anlage 15 zur FeV,

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Fort- bzw. Ausbildungsfristen, die am 14. Dezember 2020 bereits abgelaufen waren.

Ich bitte den nachgeordneten Bereich umgehend zu informieren.

i.V. Thuen

Stephan Graf von Bullion
Referatsleiter